

S. 93). Danach gehörten zu den „Organisationen, deren Unterstützung mit den Dienstpflichten unvereinbar“ sei, wie 1933 an erster Stelle die KPD „mit allen ihren Unterorganisationen“, die FDJ und neben weiteren sogar die VVN. Zum ersten Mal wird scheinbar die Totalitarismuskonzeption exzerziert, indem auch die relativ unbedeutende neofaschistische Sozialistische Reichspartei in eine Reihe mit zahlreichen fortschrittlichen Organisationen gestellt wurde. Der Optik war damit Genüge getan und überdies der Konzentration der rechten Kräfte ein Dienst erwiesen. Die Zahl der Opfer des Kalten-Kriegs-Aktes von 1950, der ein glatter Verfassungsbruch war, ist bis heute nicht genau bekannt.

Wie sehr die „unbewältigte Vergangenheit“ fortwirkt, zeigen die Formulierungen des Ministerpräsidentenerlasses vom 28. Januar 1972, wonach „in das Beamtenverhältnis nur berufen werden“ darf, „wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“. Die sprachliche Nähe — und nicht nur diese! — zu § 4 des zitierten Nazigesetzes von 1933 ist unübersehbar./15/

Und ein weiteres fällt auf. Wie mehrfach vorgeführt, haben die herrschenden Kreise auch diesmal einen willkommenen Anlaß gefunden, ihre antidemokratischen Verbotspraktiken in Gang zu setzen, ohne sogleich auf allseitigen Protest zu stoßen. Die pseudorevolutionären kriminellen Handlungen der anarchistischen Baader-Meinhof-Gruppe, die der Sache der Arbeiterklasse enormen Schaden zugefügt haben, schufen, künstlich angeheizt durch die imperialistischen Massenmedien, ein psychologisches Klima, das die Zurückdrängung aller fortschrittlichen Regungen in der BRD, besonders an den Universitäten und Hochschulen, und den Erlaß der Berufsverbots- „Grundsätze“ begünstigte./16/

So steht denn der sog. Radikalen- (oder Extremisten-) Erlaß von 1972 durchaus in der geschichtlichen Tradition: Es ist die der gesellschaftlichen Reaktion.

### **Verfassungswidrige Beschlüsse über „Verfassungsfeindlichkeit“**

Betrachten wir jetzt den normativen Aspekt, die rechtliche Qualität des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Januar 1972 insgesamt und die seiner Einzelfeststellungen.

Das Problem fängt damit an, daß die Institution „Ministerpräsidentenkonferenz“ kein verfassungsmäßig vorgesehene Organ der BRD ist, sondern eine ad-hoc-Instanz, die geschaffen wurde, um bestimmte Widersprüche bei der Durchsetzung übergreifender staatsmonopolistischer Interessen zu beseitigen, die der föderative Staatsaufbau mit seinen unterschiedlichen Regierungskonstellationen in Bund und Ländern gebiert, um im Wege der Koordinierung von Maßnahmen zu einem möglichst einheitlichen politischen Vorgehen der Bundesländer zu gelangen.

Von daher gesehen, daß die Ministerpräsidentenkonferenz kein Staatsorgan im rechtlichen Sinne darstellt, sind die „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“, ein juristisches Nullum, aus dem eine verpflichtende Wirkung nicht abgeleitet werden dürfte. Sie besitzen die „Qualität der Illegalität und Willkür“./17/

/15/ Vgl. Staff, in: Wortlaut und Kritik ... a. a. O., S. 82.,

/16/ Vgl. Seifert, Grundgesetz und Restauration, Darmstadt/Neuwied 1974, S. 47 ff. Dort wird die Äußerung des konservativen Redakteurs am 26. Januar 1972 im zweiten Programm des westdeutschen Fernsehens wiedergegeben: „Jawohl, man muß es zugeben, es herrscht Hysterie. Und zum Teufel hat die Massenpresse und vielleicht auch das Fernsehen zur Verbreitung dieser Stimmung beigetragen“ (S. 71).

/17/ So Düx, in: Berufsverbot durch Gesetz?, Hefte zu politischen Gegenwartsfragen, Heft 14, Köln 1974, S. 19.

Es hätte kein deutlicheres Eingeständnis dieses Sachverhalts geben können als die Tatsache, daß die Bundesregierung am 6. März 1974 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet hat/18/, der am 15. November 1974 im Bundestag in erster Lesung behandelt worden ist/19/, in dem die im „Radikalerlaß“ angesprochenen Punkte „präzisiert“ nunmehr die Weihe des Gesetzes erhalten sollen.

Jedoch: Wer die Macht hat, hat das Recht. Und so wird auch heute noch nach dem illegalen Erlaß von 1972 verfahren, mit der „rechtlichen“ Folge, daß auf seiner Grundlage die Grundrechte der BRD-Bürger von den Exekutivbehörden eines Staates mit Füßen getreten werden, dessen führende Vertreter sich mit hochtönenden Phrasen über Rechtsstaatlichkeit nicht genug in Szene setzen können.

Der gesamte Vorgang ist verfassungsrechtlich höchst bemerkenswert. Die „Grundsätze“ verkörpern eine für die BRD relativ neue Form der Verfassungsumgehung, des Verfassungsbruchs: „Das Grundgesetz wird weniger als früher förmlich geändert, dafür jedoch durch Gremien ausgehöhlt, die im Grundgesetz überhaupt nicht vorgesehen sind und die Beschlüsse fassen, die größere Bedeutung haben können als förmliche Veränderungen der Verfassung.“/20/

Mit anderen Worten: Über die generelle Inkompetenz hinaus sind die Deklarationen des Berufsverbotserlasses der Regierungschefs auch in ihrer inhaltlichen Aussage verfassungswidrig. Aus Raumgründen und wegen der Vorrangigkeit wird dies im folgenden nur anhand der „Regelungen“ für Bewerber zum öffentlichen Dienst nachzuweisen sein.

Nach Wiedergabe dessen, was in den bundesdeutschen Beamtengesetzen ausgesagt wird, heißt es zu den Bewerbern für die Beamtenlaufbahn:

„Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört der Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.“

Für diejenigen, die Arbeiter oder Angestellte des öffentlichen Dienstes werden wollen, gilt entsprechendes.

Das sind die entscheidenden Passagen, auf die sich die seit 1972 anschwellende Berufsverbotspraxis mitsamt all ihren Nebenfolgen stützt. Ihr Springpunkt ist die Kategorie der „Verfassungsfeindlichkeit“. Der Begriff „verfassungsfeindlich“, in welchen Fügungen auch immer verwendet („verfassungsfeindliche Aktivitäten“, „verfassungsfeindliche Bestrebungen“, „verfassungsfeindliche Zielsetzung“ usw.), ist dem geltenden Recht der BRD, insbesondere dem Verfassungsrecht, unbekannt. Das Bonner Grundgesetz (GG) kennt nur den Begriff „verfassungswidrig“ (als Gegensatz zu „verfassungsmäßig“).

Einem Nichtjuristen mag vielleicht unverständlich erscheinen, worin denn der Unterschied zwischen „verfassungsfeindlich“ und „verfassungswidrig“ bestehen soll. Eben gerade darin liegt die Perfidie des Berufsverbotserlasses, daß er die juristische Identität dieser beiden Begriffe suggeriert und mit der regierungsamtlichen Benutzung der emotional geladenen (und historisch beladenen) Vokabel „Verfassungsfeind“ eher den Eindruck des besonders Verwerflichen hervorruft, dem gegenüber kein Pardon gegeben werden darf.

/18/ Bundestagsdruck sach a 7/2433.

/19/ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 8959 ff.

/20/ Seifert, a. a. O., S. 51.